

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummens-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 14 (1920)
Heft: 5

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Mitteilungen des Vereins und seiner Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hohen Bundesrat bestimmte Petition, welcher die beiden früheren Petitionen in Kopie beigelegt werden sollen.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Mitteilungen des Vereins und seiner Sektionen

Schweizerisches Taubstummenheim für Männer.

Am 1. Oktober 1919 wurde an die Delegierten von der ordentlichen Delegiertenversammlung des 2. Mai 1918, die in Olten abgehalten wurde (im Jahr 1919 war bekanntlich keine solche), ein Rundschreiben erlassen, das in dem Antrag gipfelte: „Es sei der dem Zentralverein gehörende Taubstummenheim-Fonds in eine Stiftung umzuwandeln und zwar in der Meinung, daß deren Begründung vor der Erwerbung einer für das Heim geeigneten Liegenschaft zu erfolgen habe.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und infolgedessen hatte der Zentralvorstand des S. F. f. T. in seiner Sitzung am 11. März 1920 in Olten einen neungliedrigen Stiftungsrat eingesetzt aus folgenden Herren:

1. Oberst Dr. Feldmann in Bern.
2. Rud. Fezler-Kern in Schaffhausen.
3. Dr. Ffenschmid in Zürich.
4. Ed. Funod in Genf.
5. Vorsteher Lauener in Münchenbuchsee.
6. Pfarrer J. Müller in Birrwil.
7. Prof. Dr. Rager in Zürich.
8. Prof. Dr. Siebenmann in Basel.
9. Eugen Sutermeister in Bern.

Auch wurde eine Stiftungsurkunde aufgesetzt, welche — nach Vereinigung durch den Zentralvorstand — folgenden Wortlaut hat:

Der unterzeichnete Notar des Kantons Bern, Paul von Greherz, mit Sitz in Bern, beurkundet, daß heute die nachstehenden ihm persönlich bekannten Personen erschienen sind:

1. Herr Walter Ernst, Oberrichter, von und in Bern,
 2. Herr Dr. Adolf Ffenschmid, von Bern, Rechtsanwalt in Zürich,
 3. Herr Eugen Sutermeister, von Zofingen, Taubstummenprediger in Bern,
 4. Herr Julius Friedrich Müller, von Neunfisch (Kt. Schaffhausen), Pfarrer in Birrwil (Kt. Aargau),
- alle handelnd Namens des Vorstandes des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme, erklärend,

sie wünschen eine Stiftung im Sinne des Art. 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Z. G. B.) zu errichten und beauftragen den beurkundenden Notar, die hiezu erforderliche öffentliche Urkunde (Z. G. B. 81) abzufassen und die Eintragung der Stiftung in das Schweiz. Handelsregister zu veranlassen.

Hierauf erklärten die vorgenannten Personen was folgt:

I. Der Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme mit Sitz in Bern errichtet hiermit eine Stiftung unter dem Namen

Schweizerisches Taubstummenheim für Männer und wendet hiermit das von ihm bisher unter dem Namen „Schweizerischer Taubstummenheim-Fonds“ selbständig verwaltete Vermögen dieser Stiftung zu, zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines schweizerischen Heims für taubstumme Männer jeden Alters aus allen Kantonen.

II. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf Fr. 98,182.10.

III. Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

IV. Die Organisation der Stiftung ist folgende: a) Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern aus der ganzen Schweiz; davon sollen wenigstens zwei dem Vorstande des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme angehören. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates geschieht durch den Vorstand des genannten Fürsorgevereins, wobei alle am Heim interessierten Landesgegenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und ernennt insbesondere die zur Leitung des Heims erforderlichen Organe, speziell den Vorsteher des Heims sowie eine engere Kommission als Aufsichtsorgan über das Heim.

Der Stiftungsrat wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die ihm nicht angehören. Dieselben haben die vom Kassier zu erstattende Jahresrechnung über das Stiftungsvermögen zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

b) Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsrates, nämlich des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder Kassiers oder Sekretärs.

c) Der Stiftungsrat ist im übrigen ermächtigt, von sich aus die für die Verwaltung der Stiftung erforderlichen Satzungen zu erlassen und auch beidseitig oder einseitig taubstummen alten

Cheparen Aufnahmen zu gewähren. Insbesondere liegt ihm ob, die Kompetenzen der engern Kommission zu bestimmen und die für die Leitung des Heims erforderlichen Reglemente aufzustellen.

V. Sollte der Betrieb des Heims aus irgend einem Grunde eingehen, so ist der Stiftungsrat befugt, das Stiftungsvermögen zum Betrieb anderer interkantonalen Taubstummenheime zu verwenden.

VI. Als Oberaufsichtsbehörde im Sinne von Art. 84 Z. G. B. wird der schweizerische Bundesrat bezeichnet.

VII. Die Stiftung wird in das Handelsregister eingetragen (Z. G. B. 81 Al. 2).

VIII. Gemäß Beschluß des Vorstandes des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme vom 11. März 1920 sind als Mitglieder des Stiftungsrates erstmalig gewählt worden:

1. Herr Dr. Adolf Isenschmid, Rechtsanwalt in Zürich.
 2. " Dr. Friedrich Siebenmann, Professor in Basel.
 3. " Eugen Sutermeister, Taubstummenprediger in Bern.
 4. " F. Friedrich Müller, Pfarrer in Birrwil.
 5. " Dr. F. R. Mager, Professor in Zürich.
- Diese 5 dem Vorstande des genannten Vereins angehörend.
6. " Dr. phil. Markus Feldmann in Bern.
 7. " Eduard Junod, Professor in Genf.
 8. " Adolf Lauener, Vorsteher in Münchenbuchsee.
 9. " Rudolf Fezler-Kern, Fabrikant in Schaffhausen.

Vorbehältlich der Bestätigung durch den Stiftungsrat werden bezeichnet: als Präsident: Herr Dr. phil. Markus Feldmann, als Vizepräsident: Herr Pfarrer F. Friedrich Müller, als Sekretär: Herr Eugen Sutermeister, als Kassier: Herr Dr. Adolf Isenschmid, als Rechnungsrevisoren für die erste auf Ende Dezember 1920 abzuschließende Jahresrechnung:

1. Paul von Greherz, Notar, Bern,
2. Dr. Max Bischer, Advokat, Basel.

Diese Urkunde ist dreifach auszufertigen und zwar in je einem Doppel zuhanden des Archivs der Stiftung, des Handelsregisters von Bern und der Aufsichtsbehörde.

Gegenwärtige Stiftungsurkunde wurde vom unterzeichneten Notar den vorgenannten Personen vorgelesen, welche erklärten, die Urkunde enthalte den genauen Ausdruck ihres Willens. Das nämliche erklärte der vorgenannte Herr

Eugen Sutermeister, der taub ist, nachdem er die Urkunde selbst gelesen hat. Hierauf wurde die Unterschrift von allen Mitwirkenden unterzeichnet.

Während des ganzen ohne Unterbrechung zu Ende geführten Verurkundungsverfahrens waren die sämtlichen Mitwirkenden im Verurkundungsort lokal anwesend.

Beurkundet in Bern, im Bürgerhaus an der Neuengasse, den 21. April 1920.

Die Komparenten*: sig. W. Ernst, sig. Dr. A. Isenschmid, sig. Eugen Sutermeister, sig. F. Fr. Müller, Pfarrer. Die Urkundsperson: sig. P. v. Greherz, Notar.

Am 21. April d. J. fand nun im Bürgerhaus in Bern die konstituierende Versammlung statt, um 10³/₄ Uhr eröffnet durch den Zentralpräsidenten, Obergerichtsrat Ernst. Nach Bericht der Vorgeschichte der Stiftung wurde die Stiftungsurkunde, ausgefertigt von Notar P. v. Greherz in Bern, verlesen und von den Anwesenden unterzeichnet. Abwesend waren nur die Stiftungsratsmitglieder Siebenmann und Mager.

Dann wurden gewählt: als Präsident Dr. phil. M. Feldmann in Bern, als Vizepräsident Pfr. Müller in Birrwil, als Kassier Dr. Isenschmid in Zürich und als Sekretär Eugen Sutermeister in Bern.

Der Statutenentwurf wurde einer Dreierkommission übertragen. Der Bericht und Antrag der alten Taubstummenheim-Kommission (dessen letzte Tätigkeit!) für Ankauf eines bestimmten Anwesens wurde durchberaten und mit einigen Aenderungen genehmigt, hauptsächlich in dem Sinne, daß die Liegenschaft gesamthaft und zu einem vortheilhaften Preis erworben werden soll. Lauener, Münchenbuchsee, der (mit Gukelberger, Wabern) gewissenhafte Vorstudien für das Budget und die Finanzierung des Heims gemacht hatte, legte sie der Versammlung dar und fand allgemeine Zustimmung. Für die Kaufunterhandlungen wurden Dr. M. Feldmann und Notar P. v. Greherz bestimmt.

Die Wahl einer engern Kommission und die Umschreibung ihrer Aufgaben wurden verschoben bis nach vollendetem Kauf. Für die Suche nach Hauseltern wurde Ausschreibung beschlossen und für die Anmeldung von Pfleglingen, sich an die Sektionen und Kollektivmitglieder des Gesamtvereins zu wenden.

Mit allen diesen Beschlüssen ist ein wichtiger

* Komparent: gesetzlich Erschienener.

Markstein in der Geschichte der schweizerischen Taubstummensfürsorge gesetzt und eines der lang-erstrebtsten Hauptziele unseres Vereins in aller-nächste Nähe gerückt worden. Gehobenen Mutes ging man auseinander.

Taubstummensfürsorge im Aargau. Der Vorstand des aarg. Fürsorgevereins für Taubstumme (Präsident Pfr. Müller, Birrwil; Vizepräsident Bezirkslehrer Ammann, Zofingen) gelangt mit einer Eingabe zuhanden des Großen Rates an die Regierung. Zunächst wird in dieser Eingabe auf die bedauerliche Tatsache hingewiesen, daß der Kanton Aargau, was die Zahl der Taubstummen anbelangt, unter den schweizer. Kantonen an dritter Stelle figurirt. Ueber-troffen wird er nur von den Kantonen Bern und Zürich. Ohne auf die Ursachen dieser be-trüblichen Erscheinung näher einzugehen, ver-weist die Eingabe auf einige Mängel in der aarg. Taubstummensfürsorge; gleichzeitig wird ersucht, die kantonalen Behörden mögen, so weit es an ihnen liegt, Abhilfe schaffen. Der Große Rat möge beschließen:

1. Die Schulpflicht sei auch auf die Anor-malen, insbesondere taubstummen Kinder aus-zudehnen; die Kosten habe der Staat gemein-sam mit der Schul- (nicht Armen) kasse der Heimatgemeinde des Zöglings zu tragen; ev. könnten die Eltern und der aarg. Fürsorgever-ein für Taubstumme zur Mithilfe herangezogen werden (für Beiträge an die Verköstigung des Zöglings in der Anstalt). 2. Da durch diese Ausdehnung des Taubstummenbildungswerkes die bisher schon so stark belasteten Anstalten überlastet würden, hätte der Staat a) entweder den Landenhof zu verstaatlichen, oder b) wenig-stens die Besoldung, Dienstalterszulagen, Pen-sionierung der nötigen Hauptlehrkräfte der An-stalt zu übernehmen und sie derjenigen der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen, und zwar der Fortbildungsschulen, gleichzustellen; c) so gut wie an Schulhaus-Um-, Aus- und Neu-bauten, Turnhallenbauten, Schulmaterialien der öffentlichen Schulen, auch an Bauten und Schul-materialien der Anstaltschule Beiträge zu lei-sten. Bei Annahme dieser Forderungen wäre nicht nur für die Anstalt und die Lehrerschaft, sondern vor allem auch für die Zöglinge ge-sorgt — um die vor allem ist es uns zu tun! 3. Der Große Rat möge grundsätzlich beschließen, auch an handwerkliche und staatsbürgerliche Fort-bildungskurse Beiträge zu leisten, die Bestreb-ungen des aarg. Fürsorgevereins für Taubstumme für die Gründung eines Taubstummenheims durch

jährliche Beiträge zu unterstützen. — Es ist Pflicht unserer Behörden, Mittel und Wege zu suchen, wie den Taubstummen im Aargau so gut ge-holfen werden könnte, wie es in den Kantonen Bern, Zürich, Basel, St. Gallen geschieht, die ihre Taubstummenanstalten z. T. ebenfalls ver-staatlicht haben oder ihnen wenigstens namhafte Beiträge leisten, und wo auch die Heimfrage aufs eifrigste studiert wird. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Schweizerischer Taubstummenheimfonds.

Im ersten Vierteljahr 1920 sind folgende Gaben eingegangen:

	Fr. Rp.
Opfer bern. Taubstummen-Gottesdienstbesucher	7. 52
Zusammengelegt von Taubst. des Bez. Zofingen	40. —
Erlös vom Verkauf gebrauchter Briefmarken	42. 20
Erlös vom Verkauf von Staniol	48. —
Fr. St., Oberdorf	5. —
E. S., Oberwil i. S.	2. 50
G. B., Huttwil	5. —
Frl. E., Bern	100. —
Frl. M. Th., Neuenburg	5. —
M. L., Neuenburg	10. —
Ertrag der Lichtbildervorstellung des Herrn Sutermeister in der Vittoriaanstalt, Wabern	30. —
M. und M. St., Grenchen	5. —
M. B., Zürich	25. —
Erben des M. Hofmann, Worb	500. —
Witwe B., Fehraltorf	5. —
Frau L. H., Saanen	10. —
Unbekannt, im Briefkasten	5. —
Taubstummenverein-Krankenkasse Zürich	20. —
L. St., Uetikon	5. —
Fr. H., Bettenhausen	3. 50
Th. H., Adliswil	100. —
Durch die Redakt. des Appenz. Sonntagsblattes	10. —
Legat Drelli, 1. Hälfte	500. —
Prof. Dr. N., Zürich	8. 60
Prof. Dr. S., Basel	10. 80
J. H., Langenthal	20. —
Frl. E. Sch., Riehen	10. —
Total	Fr. 1533. 12

wofür herzlich gedankt wird.

Zürich, den 8. April 1920.

Der Zentralkassier des S. F. i. L.:

Dr. A. Jenschmid, Rechtsanwalt.

Genf. Der welsche Fürsorgeverein für Taubstumme versammelt monatlich einmal die hiesigen Taubstummen im alkoholfreien Re-staurant Montbrillant, wo ihnen ein Saal unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist. Da werden den Taubstummen meistens Lichtbilder vorgeführt mit begleitendem Text, den Herr Junod auf das Glas selbst zu bringen mußte, so daß die Erklärung auf den Bildern auf der Leinwand gelesen werden kann.

Bei besondern Anlässen, wie Weihnachten und Ostern, wird ein Tee serviert. Bei einer solchen Plauderteestunde zeigte es sich, daß die 32 anwesenden Taubstummen in den verschiedensten Anstalten ausgebildet worden sind, nämlich: in Genf, Moudon (Waadt), Münchenbuchsee (Bern), Greyerz (Freiburg), Mailand (Italien), Lyon und Bourg la Reine (Frankreich), Brüssel (Belgien). — In Lausanne kommen die Taubstummen ebenfalls zusammen, wo sie auch mit Lichtbildern erfreut werden. Hier und da hält ihnen Herr Pfarrer Curhod eine kleine Predigt. Das Fürsorgekomitee in Lausanne bemüht sich gegenwärtig um die Miete eines Lokals für seine taubstummen Schützlinge.

Herr Junod, unser Berichterstatter, schreibt am Schluß: „Die welschen Taubstummen senden ihren deutschsprechenden Schicksalsgenossen die herzlichsten Grüße.“

Margau. In den letzten Wochen starben kurz hintereinander die taubstummen Geschwister Samuel und Marianna Nerni in Brittnau und Gottfr. Bär, Schneider, von Strengelbach. Alle drei waren ziemlich betagt (betagt = alt) und auch versorgungsbedürftig geworden und wir hatten es neuerdings sehr bedauert, noch kein Taubstummenheim zur Verfügung zu haben. Gottfried Bär mußte deshalb nach Murt verbracht werden, worüber er gar traurig war. Nun hat Gott es gut gemeint und sie zu sich in die ewige Heimat abberufen, wo sie noch viel besser versorgt sind, als in einem Taubstummenheim.

Die Taubstummengottesdienste in Zofingen finden nun bis auf weiteres immer am zweiten Sonntag im Monat statt (z. B. am 13. Juni, am 11. Juli usw.) und zwar jeweils um halb 3 Uhr im Vereinshaus. Im Mai werden jedoch ausnahmsweise zwei Gottesdienste abgehalten, am 2. Mai und am 23. (Pfingsten). Unvorhergesehene Aenderungen werden durch Karten und im „Zofinger Tagblatt“ bekannt gegeben. G. B.

Anzeigen

**Außerordentl. Vereinsversammlung
des zürcher. Fürsorgevereins für Taubstumme
Montag den 10. Mai, abends 6 Uhr,
im Glockenhaus in Zürich.**

Geschäfte: 1. Antrag des Vorstandes: „Der Zürcher Verein tritt als Sektion aus dem Gesamtverband aus, verbleibt aber als Kollektivmitglied in demselben.“ Es besteht die Absicht, kräftiger als bisher die Vereinsmittel der Fürsorge für die zürcherischen Taubstummen zuzuwenden. 2. Statutenänderungen: §§ 4 und 6 im Sinne von Traktandum 1; § 5: Einladung durch die Tagesblätter von Zürich und Winterthur; § 8: Möglichkeit schaffen für Urabstimmung.

Der Vorstand.

Wer kann uns ein Exemplar vom **6. Jahresbericht (1916)** des „Schweizer. Fürsorgevereins für Taubstumme“ geben? Ebenso **Nr. 2** der „Taubstummen-Zeitung“ (1. Februar 1920)?
Zum voraus dankt **E. S.**

Monatsvortrag

für die taubstummen Männer und Frauen der Stadt Bern und Umgebung **Samstag** den **15. Mai**, abends **8¹/₄ Uhr**, in der „Münz“, Marktgasse, von Herrn Vorsteher Ellenberger. Thema noch unbestimmt.

An alle Taubstummen,

welche **künstlerische** oder **kunstgewerbliche** Arbeiten verfertigt haben, richten wir die Bitte, uns dieselben leihweise überlassen zu wollen für die

Ausstellung des

Schweiz. Taubstummen-Museums

am **23. und 24. Mai** in Bern. Porto und Frachtpfesen werden zurückvergütet. **E. S.**

Bitte!

Als Ferienkinder für die Schweiz sind aus Wien noch schwächliche Kinder, **je 20 taubstumme Knaben und Mädchen** bei Frau Lauener angemeldet. — Taubstummenfreunde, Taubstummenlehrer und -Lehrerinnen, gewesene und gegenwärtige, Angehörige von Taubstummen, sowie Taubstumme, welche es vermögen, werden gebeten, sofort an Frau Lauener, Vorsteherin in Münchenbuchsee zu berichten, wenn sie ein solches Kind oder zwei und mehr für acht Wochen aufnehmen können.

Büchertisch

Verein für Verbreitung guter Schriften.

Die Franzosenbraut. Von Adolf Pichler, Preis 30 Rp. Ein französischer Leutnant weiß zu Napoleons Zeit einem ehrbaren, aber unerfahrenen Tirolermädchen den Kopf zu verdrehen. Es zieht sich den Haß seiner Landsleute zu. Nach seiner Verwundung pflegt es den Geliebten zu einer Zeit, wo die Tiroler die Feinde besiegt haben, unter Lebensgefahr. Aber die Herrlichkeit dauert nicht lange. Er betrügt das Mädchen, indem er, genesen, sich mit einer früheren Geliebten, einem vornehmen Fräulein vermählen will. Sein Verrat wird entlarvt und er mit Ausstoßung aus Heer und Gesellschaft bestraft.